

Antrag

der Abgeordneten Brigitte Pothmer, Markus Kurth, Irmingard Schewe-Gerigk, Cornelia Behm, Dr. Thea Dückert, Kai Boris Gehring, Katrin Göring-Eckardt, Britta Haßelmann, Peter Hettlich, Ute Koczy, Undine Kurth (Quedlinburg), Monika Lazar, Elisabeth Scharfenberg, Christine Scheel, Dr. Gerhard Schick, Silke Stokar von Neuforn, Wolfgang Wieland und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Hartz IV weiterentwickeln – Existenzsichernd, individuell, passgenau

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Ziel der Arbeitsmarktreformen der 15. Wahlperiode und insbesondere von Hartz IV war es, die Zugangschancen von Langzeitarbeitslosen zum ersten Arbeitsmarkt durch umfangreiche Betreuung, passgenaue Hilfsangebote und eine effektive Vermittlung zu verbessern. Dieses Ziel muss auch in der 16. Wahlperiode verbindliche Leitlinie der Arbeitsmarktpolitik bleiben. Eine Rückkehr zu Transfersystemen, die auf Aktivierung verzichten und durch den Versuch der Lebensstandardsicherung Arbeitslosigkeit zementieren statt sie zu überwinden, würde demgegenüber einen Rückschritt bedeuten.

Aber auch die von der Regierung bereits umgesetzten und darüber hinaus angekündigten Leistungsbeschränkungen führen zu sozialen Verwerfungen und schmälern damit die Akzeptanz der Arbeitsmarktreformen. Die beschlossene Absenkung des Rentenbeitrages für Erwerbslose weckt bei den Betroffenen die Angst vor Altersarmut. Die im Zusammenhang mit den Leistungseinschränkungen von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD forcierte Missbrauchsdebatte hat zusätzlich zu einer Stigmatisierung von Arbeitslosengeld-II-Empfängerinnen und -Empfängern geführt. Der Zweck der kurzfristigen Mitteleinsparung darf nicht das Ziel in den Hintergrund drängen, Langzeitarbeitslosigkeit zu reduzieren und Brücken in Erwerbstätigkeit zu bauen.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende muss stattdessen zu einem verlässlichen Hilfesystem weiterentwickelt werden, das armutsfest ist, die Autonomie der Leistungsempfänger achtet und die Integration in den Arbeitsmarkt fördert. Das Arbeitslosengeld II (ALG II) muss die Existenzsicherung zuverlässig gewährleisten, schnell, unbürokratisch und diskriminierungsfrei bei Bedürftigkeit zur Verfügung stehen. Die Träger nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) müssen die Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger umfassend unterstützen, passgenaue und qualifizierte Beratung für Notlagen und soziale Probleme anbieten, den Weg in den Arbeitsmarkt durch Qualifizierung, Vermittlung und Fördermaßnahmen ebnen und Hilfebedürftigkeit präventiv verhindern.

Die Einführung des Arbeitslosengeldes II zu Beginn des Jahres 2005 hat zu einer der umfassendsten Reformen der Arbeitsverwaltung und der Sozialbehörden in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland geführt. Dieser Prozess ist noch nicht abgeschlossen. Er wird momentan zusätzlich belastet und verzögert durch ungenügende Software zur Leistungsbearbeitung, übertriebene Controlling- und Berichtspflichten der Arbeitsgemeinschaften gegenüber der Bundesagentur für Arbeit und zahlreiche gesetzliche Änderungen im Leistungsrecht, die durch die Fraktionen der CDU/CSU und SPD kurzfristig in Kraft gesetzt werden. Die Folge davon ist ein zu hoher Personalaufwand in den Arbeitsgemeinschaften für Verwaltungsaufgaben, unter dem die originäre Aufgabe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Beratung und Förderung der Hilfeempfangnerinnen und Hilfeempfänger massiv leidet. Dieser Zustand muss zügig abgestellt werden. Aber auch das Leistungsrecht und die arbeitsmarktpolitischen Instrumente müssen schrittweise weiterentwickelt werden, um das SGB II als Hilfesystem, das die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und an der Arbeitswelt unterstützt, dauerhaft in der Gesellschaft zu verankern.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung deshalb auf, die folgende Anforderungen und Zielsetzungen durch ihre Aufsichtspflicht und eine entsprechende Gesetzgebung zu erfüllen:

1. Das ALG II muss so ausgestaltet werden, dass es dem sozialstaatlichen Gebot der Deckung des Existenzminimums für alle Menschen Rechnung trägt.
 - Dafür muss eine generelle Überprüfung der Regelleistung im SGB II und im SGB XII auf Grundlage der aktuellen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe von 2003 für Gesamtdeutschland durchgeführt werden und die Regelleistung in einem transparenten Verfahren angepasst werden.
 - Die Haushaltskosten für Strom müssen künftig zu 100 Prozent in der Regelleistung berücksichtigt werden. Vor dem Hintergrund der in den letzten fünf Jahren überdurchschnittlich gestiegenen Stromkosten ist ein Festhalten an den bislang vorgenommenen Abschlägen von 15 Prozent für Stromkosten in der Regelleistung nicht begründbar.
 - Die mit der Gesundheitsreform 2004 gesetzlich vorgegebenen Zuzahlungen und Leistungsausschlüsse müssen nachvollziehbar in der Regelleistung berücksichtigt werden.
 - Durch eine gesetzliche Regelung muss sichergestellt werden, dass atypische Bedarfe nach dem Vorbild des § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII auch im SGB II berücksichtigt werden können.
 - Die Übernahme von Mietschulden im SGB II muss auch als Beihilfe und nicht nur als Darlehen möglich sein. Zugleich muss gewährleistet werden, dass auch für SGB-II-Berechtigte, die keine Leistungen für Unterkunft und Heizung erhalten (sog. Nichtunterstützte) die Mietschuldenübernahme möglich ist.
 - Durch eine eindeutige Regelung zur Finanzierung der Babyerstattung im SGB II muss die notwendige Unterstützung für junge Familien sichergestellt werden.
 - Die materielle Schlechterstellung von Kindern im Alter von über 7 Jahren im Vergleich zur alten Sozialhilfe muss rückgängig gemacht werden.
2. Zur Verringerung der finanziellen Abhängigkeit in Partnerschaften ist eine stärkere Entkoppelung des Hilfebezugs vom Partnereinkommen erforderlich. In eheähnlichen Gemeinschaften dürfen Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten nicht gezwungen werden, ihr Einkommen für den Bedarf der Kinder

der Partnerinnen und Partner einzusetzen, wenn es nicht die gemeinsamen sind.

3. Erwerbslose, die aufgrund der Anrechnung von Partnereinkommen kein ALG II bekommen, müssen an allen Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik teilhaben können, um ihre Rückkehr in die Erwerbstätigkeit unabhängig vom Leistungsbezug zu fördern und Hilfebedürftigkeit präventiv zu vermeiden. Dasselbe gilt für Berufsrückkehrerinnen und -rückkehrer, deren Förderung in Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung hinter frühere Standards zurückgefallen ist.
4. Altersvorsorgevermögen muss umfassender geschützt werden, um eine verlässliche Lebensplanung zu ermöglichen. Dafür muss das Konzept des Altersvorsorgekontos eingeführt werden, das nicht mehr zwischen unterschiedlichen Vorsorgearten unterscheidet und so angelegtes Vorsorgevermögen von der Anrechnung ganz freistellt. Sinnvoll ist ein individuelles Altersvorsorgekonto, auf dem 3 000 Euro pro Lebensjahr steuer- und anrechnungsfrei angespart werden können.
5. Der Kinderzuschlag für Geringverdienende muss unbürokratischer gestaltet und verbessert werden. Die Bedingungen müssen so geändert werden, dass mehr Familien den Kinderzuschlag bekommen und so vor dem Abrutschen in den Hilfebezug geschützt werden.
6. Begleitende soziale Hilfen, wie zum Beispiel die Wohnungslosenhilfe, müssen von den Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt werden. So muss beispielsweise Schuldenberatung auch für diejenigen Leistungsempfänger gewährt werden, die aufgrund von Kindererziehung oder der Pflege Angehöriger nicht unmittelbar dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.
7. Mit einer qualifizierten Hilfeplanung und dem Vorrang von Qualifizierung und sozialversicherungspflichtigen Arbeitsgelegenheiten vor Ein-Euro-Jobs müssen Beschäftigungsfähigkeit hergestellt und die Überwindung von individuellen Problemlagen unterstützt werden.
8. Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse bzw. Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante in Übergangsarbeitsmärkten zwischen erstem und zweitem Arbeitsmarkt müssen ermöglicht werden. Im Bereich der beruflichen Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen stellen so genannte Integrationsfirmen marktnahe Beschäftigung mit guten Integrationschancen zur Verfügung. Dies muss in Zukunft auch im SGB II möglich sein. Es muss Langzeiterwerbslosen ermöglicht werden, die gesamte Transferleistung ALG II mitsamt den Sozialversicherungsbeiträgen und eventuellen Zuschussbeträgen in ein Beschäftigungsverhältnis einzubringen. Dafür müssen die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen und die Hürden zur Nutzung der Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante beseitigt werden. So genannte Drehtüreffekte zwischen dem Arbeitslosengeld II und der Arbeitslosenversicherung müssen dabei vermieden werden.
9. Die öffentliche und die fachliche Konzentration auf das neue Leistungsrecht SGB II übersieht, dass für Menschen mit Behinderungen das SGB IX weitaus größere Bedeutung hat. Eine stärkere inhaltliche Verzahnung dieser beiden Sozialgesetzbücher muss deshalb sichergestellt werden. Die Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen müssen auch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen nach dem SGB IX mit ausreichender Fachkompetenz vergeben können. Dies gilt auch für Leistungen, die sich nicht ausschließlich auf den ersten Arbeitsmarkt konzentrieren (Leistungen in Berufsbildungswerken, Berufsförderungswerken und vergleichbaren Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation). Die Trennung in erwerbs-

fähig und nichterwerbsfähig ist für Menschen mit Behinderungen zu starr und muss im SGB II durchlässiger werden. Nur so kann erreicht werden, dass behinderte Menschen, die auf einem Außenarbeitsplatz einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) tätig sind, probeweise oder zeitlich befristet als reguläre Arbeitnehmer beschäftigt werden, ohne durch den Übergang von der WfbM in ein Arbeitsverhältnis zugleich den Rechtsanspruch auf Erwerbsunfähigkeitsrente nach 20-jähriger Tätigkeit in einer WfbM zu verlieren.

10. Eingliederungsleistungen für Leistungsempfänger mit einem erhöhten Eingliederungsbedarf, wie zum Beispiel ältere Arbeitnehmer oder Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen, müssen diesen im benötigten Umfang zur Verfügung gestellt werden. Die Integrationskosten dürfen nicht der alleinige Maßstab dafür sein, wer Hilfen zur Integration in den Arbeitsmarkt erhält und wer nicht.
11. Für ältere Arbeitslose müssen gezielte Vermittlungsaktivitäten und Qualifizierungen zur Verfügung gestellt werden, die an die Berufserfahrungen der Betroffenen anknüpfen und auf den Arbeitskräftebedarf von Betrieben ausgerichtet sind. Sie müssen die Arbeits- und Beschäftigungsfähigkeiten von Älteren bis zum Eintritt der Rente verbessern.
12. Eine Aufenthaltsverfestigung muss in Zukunft in begründeten Einzelfällen ungeachtet des Bezugs von Leistungen nach dem SGB II möglich sein. Dies ist im Moment – anders als bei der Arbeitslosenhilfe des alten Rechts – nicht gegeben.
13. Geduldeten Ausländerinnen und Ausländern muss Zugang zu Leistungen zur Eingliederung auf dem Arbeitsmarkt nach dem SGB II eingeräumt werden. Asylsuchende und Geduldete während des ersten Jahres ihres Aufenthalts (absolute Sperrfrist gemäß § 61 des Asylverfahrensgesetzes, § 10 der Beschäftigungsverfahrensverordnung – BeschVerfV –) und Geduldete bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 11 BeschVerfV sind bisher von der Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen. Es ist integrationspolitisch sinnvoll und verfassungsrechtlich erforderlich, zumindest Ausländerinnen und Ausländern mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes oder seit langer Zeit Geduldeten Zugang zu Leistungen zur Eingliederung auf dem Arbeitsmarkt nach dem SGB II einzuräumen.
14. Die Folgen von Hartz IV für die in Deutschland lebenden Ausländerinnen und Ausländer müssen evaluiert und ggf. zur Förderung der Integration berücksichtigt werden. Insbesondere folgende Aspekte müssen in einer Evaluierung überprüft werden:
 - Auswirkungen von Hartz IV auf die Möglichkeiten des Familiennachzugs;
 - Probleme bei den Eingliederungsvereinbarungen, die vorwiegend oder ausschließlich Migrantinnen und Migranten betreffen;
 - nicht intendierte Auswirkungen der Berücksichtigung von Einkommen innerhalb einer Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft in Migrantenfamilien.
15. Freizügigkeitsberechtigte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger dürfen in den ersten drei Monaten ihrer Arbeitsuche in Deutschland nicht vollständig von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen werden, sondern müssen in der Arbeitssuche aktiv unterstützt werden – nicht zuletzt deswegen, weil der Ausschluss von Freizügigkeitsberechtigten von Leistungen wie der Arbeitsvermittlung und Beratung gegen geltendes Gemeinschaftsrecht verstößt.

16. Stationär untergebrachte Personen, die sich für länger als sechs Monate in einer stationären Einrichtung aufhalten, müssen in Zukunft Leistungen nach dem SGB II erhalten können. Obwohl es sich hierbei oftmals um erwerbsfähige Personen handelt, werden sie durch die momentane Regelung des § 7 Abs. 4 SGB II kategorisch von Integrationsangeboten ausgeschlossen.
17. Für Auszubildende muss in Zukunft in Härtefällen die Erbringung von Leistungen nach dem SGB II möglich sein. Insbesondere in Großstädten mit hohen Lebenshaltungskosten führt die jetzige Regelung des § 7 Abs. 5 SGB II, die nur Hilfen als Darlehen vorsieht, oftmals zu Überschuldung und Abbruch der Ausbildung.
18. Die Sanktionen des SGB II müssen insbesondere für Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre flexibilisiert werden. Die jetzige Regelung, die den sofortigen Wegfall der Regelleistung für die Dauer von drei Monaten vorsieht, ist zu starr und wird jugendlicher Entwicklung nicht gerecht. Sie muss in eine Ermessensvorschrift umgeändert werden, die die Rücknahme der Sanktion bei Verhaltensänderung und deren zeitliche Flexibilisierung erlaubt.
19. Das Zustimmungserfordernis des kommunalen Trägers für alle Umzüge von Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 25 Jahre, das mit dem SGB II-Änderungsgesetz eingefügt wurde und den Rückzug der unter 25-Jährigen zu den Eltern vorsehen kann, ist zu restriktiv und bedeutet einen Rückschritt. Junge Erwachsene, die bereits auf eigenen Beinen standen, dürfen bei Hilfebedürftigkeit nicht wieder auf ihr Elternhaus zurückverwiesen werden.
20. Ehrenamtliche Tätigkeiten und bürgerschaftliches Engagement dürfen keinen Leistungsausschluss rechtfertigen. SGB-II-Leistungsbezieher müssen sich freiwillig engagieren können, ohne ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld II zu verlieren oder anderweitig von Leistungen des SGB II ausgeschlossen zu werden.
21. Die Beratung, Vermittlung und Hilfeplanung sowie die Praxis der Anrechnung von Vermögen und Einkommen müssen in Zukunft den Arbeitsbedingungen und Erwerbsmustern in atypischen Berufen, z. B. in den Bereichen Kunst und Kultur, besser gerecht werden. Die Anrechnung von selbst geschaffenen Kunstwerken als Vermögen oder der Auszug aus Atelierwohnungen erschweren die Beendigung der Hilfebedürftigkeit anstatt sie zu unterstützen.
22. Die Träger nach dem SGB II müssen ihre Verantwortung vor Ort in Zukunft vollständig wahrnehmen und ihren Aufgaben ungehindert nachgehen können. Vielfältige Lösungen, die den individuellen und regionalen Besonderheiten gerecht werden, müssen den Vorrang vor bundeseinheitlichen Standardlösungen haben. Dafür müssen dezentrale Handlungsspielräume erweitert und gestärkt werden. Die so genannte Umsetzungsverantwortung der Bundesagentur für Arbeit darf nicht zum zentralistischen Zwangskorsett für die Arbeitsgemeinschaften werden.
23. Die im Bereich des SGB II zum Einsatz kommende Software A2LL muss so schnell wie möglich überarbeitet oder ersetzt werden, um den Trägern nach dem SGB II eine voll funktionsfähige Software zur Verfügung stellen zu können, die den Anforderungen an eine schnelle und transparente Antragsbearbeitung, zuverlässige Leistungsauszahlung, Flexibilität in der Anpassung, bundesweite Vernetzung und an den Datenschutz gerecht wird.

24. Die von den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder wiederholt angemahnten Mängel bei der Gewährung des ALG II müssen beseitigt werden. Die zum Teil seit Ende 2004 vorliegenden Verbesserungsvorschläge müssen umgesetzt und den Betroffenen zur Verfügung gestellt werden. Die Datenbearbeitung muss den besonders strengen Anforderungen des Sozialdatenschutzes entsprechen. Die Zusammenarbeit zwischen den Arbeitsgemeinschaften und den Datenschutzbeauftragten der Länder muss verbessert werden.

Berlin, den 4. April 2006

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

